

# Einführung der elektronischen Rechnung

## Akuter Handlungsbedarf

Stand 22.07.2024

### Hintergrund der Neuregelung

Zur Verminderung von Betrugsfällen im Zusammenhang mit der Umsatzsteuer soll ein bundesweit (perspektivisch auch innergemeinschaftlich) einheitliches elektronisches Meldesystem eingeführt werden. Ziel ist, dass Rechnungen über eine zentrale Plattform ausgetauscht werden, die auch die Weitergabe bestimmter Informationen an das zuständige Finanzamt zu Kontrollzwecken ermöglicht.

Im ersten Schritt dahin müssen Rechnungen und deren Inhalt elektronisch strukturiert lesbar gemacht werden.

### Die eRechnung - Definition

Mit dem Wachstumschancengesetz werden unterschiedliche Rechnungsarten eingeführt. Ziel ist es, dass nach einer Übergangsphase nur noch elektronisch auswertbare Rechnungen im Umlauf sind.

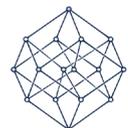
Die Neuregelungen entfalten Wirkung ab dem 1.1.2025. Betroffen sind Rechnungen über Lieferungen und Leistungen zwischen im Inland ansässigen Unternehmen (B2B). Sie gelten auch für Kleinunternehmer und auch für Vermieter, die zur Umsatzsteuerpflicht optieren.

Am grundsätzlich notwendigen Inhalt von Rechnungen, an der Verpflichtung zur Ausstellung von Rechnungen und auch an den Fristen zur verpflichtenden Rechnungsstellung nach Ausführung der Leistung ändert sich nichts.

Eine **elektronische Rechnung** ist gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 UStG n. F. eine Rechnung, die

- in einem strukturierten elektronischen Format
- ausgestellt,
- übermittelt und
- empfangen wird und
- eine elektronische Verarbeitung ermöglicht.

Die Anforderungen für ein strukturiertes elektronisches Format entsprechend der EU-Norm CEN 16931 werden z.B. durch die Formate von XRechnung (XML-Datei) oder ZUGFeRD (Kombination aus PDF-Dokument und XML-Datei) erfüllt. Für eine Übergangszeit können sich Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger auch auf ein zwischen ihnen vereinbartes Format einigen, falls es die Grundanforderungen erfüllt (z.B. EDI).



Alle anderen Rechnungsformate wie Papierrechnungen oder Rechnungen in einem anderen elektronischen Format (z.B. herkömmliche PDF-Datei) werden als **sonstige Rechnung** bezeichnet. Insbesondere ein als PDF generiertes Rechnungsdokument, das auf elektronischem Weg, z.B. als Anhang zu einer Mail, verschickt wird, aber nicht die Anforderungen an das strukturierte Format und die elektronische Weiterverarbeitung erfüllt, ist **keine eRechnung**.

## Einführung der eRechnung – Übergangsregelungen

Übergangsregelungen zur stufenweisen Umsetzung gelten für die Pflichten der Rechnungsaussteller. Empfänger von eRechnungen müssen bereits ab 01.01.2025 neue Verpflichtungen beachten.

Für **Rechnungsaussteller** greifen die Verpflichtungen zeitlich gestaffelt (§ 27 Abs. 38 UStG)

- **Bis Ende 2026** dürfen für die in 2025 und 2026 ausgeführten B2B-Umsätze weiterhin sonstige Rechnungen (Papier, PDF) übermittelt werden. Rechnungen in anderer elektronischer Form, die nicht dem Format der CEN 16931-Norm entsprechen, bleiben in diesem Zeitraum (wie bisher) zulässig, wenn hierfür die Zustimmung des Rechnungsempfängers vorliegt.
- **Bis Ende 2027** dürfen Rechnungsaussteller mit einem Vorjahresumsatz (Gesamtumsatz nach § 19 Abs. 3 UStG) von max. 800.000 EUR für die in 2027 ausgeführten B2B-Umsätze weiterhin sonstige Rechnungen (Papier, PDF) ausstellen. Auch Rechnungen in anderer elektronischer Form, die nicht dem Format der CEN 16931-Norm entsprechen, bleiben mit Zustimmung des Rechnungsempfängers bis Ende 2027 nur für Rechnungsaussteller mit einem Vorjahresumsatz (Gesamtumsatz nach § 19 Abs. 3 UStG) von max. 800.000 EUR zulässig. Nur für Rechnungen mittels elektronischem Datenaustausch (EDI<sup>1</sup>) gilt die Begrenzung auf den Vorjahresumsatz des Rechnungsausstellers nicht.
- **Ab 01.01.2028** sind die neuen Anforderungen an eRechnungen und an die Rechnungsübermittlung dann zwingend von allen Unternehmen im B2B-Bereich einzuhalten.

Für **Rechnungsempfänger** gelten dagegen **keine Übergangsregelungen**.

Inländische unternehmerische Rechnungsempfänger müssen daher **bereits ab dem 01.01.2025** in der Lage sein, eRechnungen zu empfangen und nach den GoBD in elektronischer Form zu archivieren. Der Einsatz von eRechnungen durch den Rechnungsaussteller bedarf auch keiner Zustimmung des Rechnungsempfängers.

**Wichtig:** Hieran ist für den Rechnungsempfänger auch die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs gekoppelt. Das bedeutet: Wenn der Rechnungsaussteller eine eRechnung ausfertigt und übermittelt, die der Rechnungsempfänger nicht empfangen und archivieren kann, steht ihm der **Vorsteuerabzug** nicht zu.

---

<sup>1</sup> nach Artikel 2 der Empfehlung 94/820/EG der Kommission vom 19. Oktober 1994 über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustausches (ABl. L 338 vom 28. Dezember 1994, S. 98)

Erhaltene eRechnungen müssen vom Empfänger im Ursprungsformat gespeichert und archiviert werden. Der Empfänger muss also eine Systematik einrichten, um die Dateien zu archivieren und bei einer Prüfung durch die Finanzverwaltung zugänglich zu machen.

## Technische Umsetzung

**Rechnungsaussteller** müssen also bis zum Ende der Übergangsfristen in der Lage sein, eRechnungen zu generieren und zu übermitteln. Das kann nach aktuellem Stand erfolgen über

- ein entsprechend geeignetes System zur Erstellung von Ausgangsrechnungen (z.B. im Rahmen eines ERP Systems)
- durch die Nutzung eines Drittanbieters zur Erstellung einer eRechnung

Zur elektronischen Übermittlung von eRechnungen sind aktuell noch keine weiteren Vorgaben bekannt. Die Übermittlung an den Rechnungsempfänger per E-Mail ist somit möglich. Zudem kommt die Übermittlung über eine elektronische Schnittstelle oder ein Portal in Frage. Die Übergabe auf einem externen Speichermedium (z.B. USB-Stick) gilt jedoch nicht als elektronische Übermittlung.

Alle Unternehmen – **Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger** - müssen bereits ab dem 01.01.2025 aufgrund der gesetzlichen Pflicht zur Entgegennahme und Archivierung von eRechnungen entsprechende Systeme einrichten und pflegen.

Für die Entgegennahme reicht die Verfügbarkeit eines Mail-Postfachs. Problematisch ist dabei allerdings die revisionssichere Archivierung. Lösungsansätze für eine umfassende Lösung bieten:

- Dokumentenmanagementsysteme zum Empfang und zur Archivierung
- (ggf. Cloud-basierte) Portale wie DATEV Unternehmen-online, welche diese Funktionalität

## Weitergehende Informationen der Finanzverwaltung

Zahlreiche Fragen im Zusammenhang mit der Einführung der obligatorischen eRechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmern sind noch nicht abschließend geklärt. Zu Einzelheiten bei der Umsetzung ab dem 01.01.2025 existiert bislang nur der Entwurf eines Schreibens des Bundesministeriums für Finanzen vom 13.06.2024. Wir stellen diesen auf unserer Homepage zur Verfügung; er ist auch abrufbar über den folgenden Link:

[www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF\\_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/2024-06-14-entwurf-einfuehrung-e-rechnung.html](http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/2024-06-14-entwurf-einfuehrung-e-rechnung.html)

Die endgültige Veröffentlichung des BMF-Schreibens ist demnach erst für den Herbst 2024 geplant.



# Übersichtsplan

